

Seminar:
Geschichte der juristischen Berufe

Thema:
**Die Entwicklung des Notariats in Deutschland seit der preußischen Justizreform im 18.
Jahrhundert**

bei
Professor Dr. Karlheinz Muscheler
(Sommersemester 2009)

Vorgelegt von:
Stud. iur. Pascal Duisken

6. Fachsemester

Essen, 11. Mai 2009

Gliederung

Literaturverzeichnis	III
I. Einleitung	1
II. Der Notar	1
1. „Notar“ nach heutigem Verständnis	1
2. Der Ursprung des „Notars“	2
III. Das Notariat im 18. Jahrhundert	2
1. Die Hofpfalzgrafenwürde und das Notariat	2
2. Der Gesetzgeber befasst sich mit der Problematik	3
3. Das <i>Corpus Juris Fridericianum</i> von 1781	6
IV. Das auslaufende 18. Jh. und die mehr als 100 Jahre der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten	8
1. Der Tod von Friedrich dem Großen und die Folgen für die Gesetzgebung	8
2. Die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793	9
3. Der Justizkommissar und das Notariat im Lichte der AGO	10
V. Die Auswirkungen des französischen Notariatsrechts auf Preußen	11
1. Der Wiener Kongress und seine Folgen	11
2. Das Ventôse-Gesetz von 1803	14
a) Der Geltungsbereich	14
b) Die Grundsätze im Einzelnen	15
VI. Die Reichsnotarordnung von 1937	16
1. Die Entstehungsgeschichte	16
2. Regelungen der RNotO	17
3. Die RNotO unter den alliierten Siegermächten	18
VII. Die Bundesnotarordnung von 1961	18
1. Die ersten vorbereitenden Arbeiten	18
2. Neuverkündung der RNotO als BNotO	19
3. Inhalt der BNotO	19
4. Vergleich der BNotO mit dem französischen Notariat	20
VIII. Die Zukunft des deutschen Notariats und die Gefahr des Amtsmissbrauchs	21

Literaturverzeichnis

- Becker, Hans-Jürgen
Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: JuS 1985, S. 338 ff.
Zit.: Becker, JuS 1985
- Böhringer, Walter
Die geschichtlichen Wurzeln des Notariats in Deutschland von der Antike bis zur Neuzeit, in: BWNotZ 1989, S. 25 ff.
Zit.: Böhringer, BWNotZ 1989
- In memoriam: Das Ventôse-Gesetz von 1803 - Aufbruch in ein modernes Notariat, in: BWNotZ 2002, 165f.
Zit.: Böhringer, BWNotZ 2002
- Bräutigam, Horst
Festschrift für Konrad Redeker zum 70. Geburtstag, S. 559 ff., München 1993.
Zit.: Bräutigam, FS Redeker
- Conrad, Hermann
Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, in: DNotZ 1960 S. 3 ff.
Zit.: Conrad, DNotZ 1960
- Der Brockhaus
Recht, Mannheim 2005.
Zit.: Brockhaus: Recht
- Eckhardt, Wolfram
Zum 200. Geburtstag des modernen Notariats--Das Gesetz vom 25. Ventôse des Jahres XI (16.03.1803), in: MittBayNot 2003, S. 106.
Zit.: Eckhardt, MittBayNot, 2003
- Euler, Joseph
Über das Notariat in Rheinpreußen mit Rückblick auf die altpreußischen Provinzen und Frankreich, Leipzig 1844.
Zit.: Euler
- Frischen, Hermann
Das Ventôse-Gesetz Inhalt und Auswirkung auf das deutsche Notariat, in: RNotZ 2003, S. 1 ff.
Zit.: Frischen, RNotZ 2003
- Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961, in: DNotZ 2002, 811 ff.
Zit.: Frischen, DNotZ 2002

- Kleensang, Michael
Das Ventôse-Gesetz und die Gesetzgebungsgeschichte des Notariats in Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: RNotZ 2003, S. 8ff.
Zit.: Kleensang, RNotZ 2003
- Koch, Christian Friedrich
Die bevorstehende Gerichtsorganisation und die Patrimonialrichter in Preußen, Berlin 1849.
Zit.: Koch, bevorstehende Gerichtsorganisation
- Koch, Elisabeth
Zum Einfluß des Code de procédure civile auf die deutsche Zivilprozeßrechtsreform, in: Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, S. 157 ff., Berlin 1994.
Zit.: Koch, Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts
- Koechling, Ludwig
Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland, Marburg 1925.
Zit.: Koechling
- Schubert, Werner
Der Rheinische Provinziallandtag und der Kampf um die Beibehaltung des französisch-rheinischen Rechts, in: Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, S. 123 ff., Berlin 1994.
Zit.: Schubert, Französisches Zivilrecht in Europa
- Schüler, Hans Christian
Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961, Rechtshistorische Reihe, Band 221, Frankfurt a.M. 2000.
Zit.: Schüler
- Seybold, Karl/
Hornig, Erich
Reichsnotarordnung, Berlin 1937.
Zit.: Seybold/Hornig, RNotO
- Stölzel, Adolf
Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2. Band, Berlin 1888.
Zit.: Stölzel
- Weißler, Adolf
Das Notariat der preußischen Monarchie, Leipzig 1896.
Zit.: Weißler
- Weisweiler, Wilhelm
Geschichte des rheinpreußischen Notariats, Band I, Essen 1916.
Zit.: Weisweiler, Geschichte I

Geschichte des rheinpreußischen Notariats,
Band II, Essen 1925.
Zit.: Weisweiler, Geschichte II

Wiedemann, Andreas Wolfgang

Preußische Justizreformen und die Entwick-
lung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen
(1700-1849), Köln 2003.
Zit.: Wiedemann

I. Einleitung

Diese rechtsgeschichtliche Arbeit im Rahmen des Seminars „Geschichte der juristischen Berufe“ befasst sich mit dem Thema: „Die Entwicklung des Notariats in Deutschland seit der preußischen Justizreform im 18. Jahrhundert“. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeitabschnitte, die Veränderung des deutschen Notariatswesens darzustellen. Hierbei gilt es zunächst kurz festzustellen, was unter dem Begriff des „Notars“ zu verstehen ist. Sodann erfolgt eine Darstellung der Notariatsgeschichte anhand der einschlägigen Gesetze - mit Beginn des 18. Jahrhunderts - sowie ein Ausblick in die Zukunft, der insbesondere auf die Gefahr des Amtsmissbrauchs eingeht.

II. Der Notar

1. „Notar“ nach heutigem Verständnis

Heutzutage wird unter dem Begriff des „Notars“ eine unabhängige Person verstanden, die ein öffentliches Amt ausübt und in erster Linie dazu bestellt ist, Rechtsvorgänge zu beurkunden¹. Gesetzliche Grundlage bildet die Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 mitsamt letzter Änderung am 02. April 2009². Begrifflich ist zwischen Nurnotar und Anwaltsnotar zu unterscheiden. Ersterer übt die Tätigkeit als Notar hauptberuflich und ausschließlich aus. Der Anwaltsnotar dagegen betreibt neben dem Notariat noch den Beruf des Rechtsanwaltes. Welche Form des Notariats zugelassen ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In NRW gibt es linksrheinisch

¹ Der Brockhaus: Recht, S. 495.

² <http://www.bnotk.de/Berufsrecht/BNotO/>

Bundesnotarordnung.Inhaltsverzeichnis.html, zuletzt besucht am 03.05.2009.

ausschließlich Nurnotare. Rechtsrheinisch sind Nurnotare und Anwaltsnotare tätig.

2. Der Ursprung des „Notars“

Der Ursprung des heutigen Notars sind die sog. Tabellionen aus dem alten römischen Reich. Diese Tabellionen sind Leute gewesen, die ihre Fähigkeit schreiben zu können, anderen gegen Bezahlung angeboten haben. Schon die damaligen Tabellionen sind in ihrer Geschäftsführung beaufsichtigt worden. Das korrekte Beurkunden wurde in verbindlichen Regelwerken festgesetzt³. Zur Zeit Karls des Großen wurden die Tabellionen dann als Notare bezeichnet⁴. Zu unterscheiden war damals zwischen kaiserlichen und päpstlichen Notaren. Der kaiserliche Notar kennzeichnete sich dadurch aus, dass er seine Befugnisse unmittelbar vom Kaiser ableitete. Als päpstliche Notare wurden Beamte der päpstlichen Kanzlei bezeichnet. Zahlenmäßig überwiegen mit Beginn des 15. Jahrhunderts die kaiserlichen Notare⁵. Diese kaiserlichen Notare bilden damit den Ursprung des deutschen Notariatswesens.

III. Das Notariat im 18. Jahrhundert

1. Die Hofpfalzgrafenwürde und das Notariat

Der Hofpfalzgraf bezeichnet eine durch Karl IV geschaffene Würde, die es der Person erlaubt, bestimmte königliche Gnadenakte auszuüben⁶. Diese *comitiva* (Vollmacht) erfasste u.a. auch die Befugnis zur Ernennung von Notaren. Im späteren Verlauf wurden Hofpfalzgrafen zu kaiserlichen Beamten. Ihre Befugnis zur Ernennung von Notaren verloren sie allerdings nicht. Auch als das Amt im weiteren Verlauf zu

³ Weisweiler, Geschichte I, S. 6.

⁴ Seybold/Hornig, RNotO, S. 6.

⁵ Koechling, S. 46.

⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Hofpfalzgraf>, zuletzt besucht am 05.05.09.

einem reinen Titularamt herabgesunken war, blieb die Befugnis zur Notarernennung. Die Ernennung zum Hofgrafen war zu Beginn ausschließlich Leuten aus höheren Ständen vorbehalten. Ab dem 14. Jahrhundert wurden dann auch einfache Ritter und Bürgerliche mit der Hofgrafenwürde ausgestattet. Diese unvorsichtige und wenig umsichtige Entscheidung führte dazu, dass häufig untüchtige Personen zu Notaren bestellt wurden⁷. Grund dafür war, dass das Notariat oft als Anerkennung für geleistete Dienste verliehen wurde. Den Hofpfalzgrafen kam es dabei nicht auf eine besonders gute Bildung, Rechtskundigkeit oder einen guten Ruf an. Vielmehr verliehen sie das Notariat als bloßes Dankeschön. Das hatte natürlich zur Folge, dass das Notariat in seinem Ansehen stark herabsank. Den vorläufigen Tiefpunkt erreichte das Notariat schließlich dadurch, dass die Hofpfalzgrafen sich entschieden, die Notariatsernennung zum Verkauf anzubieten. Das war Folge aus der Konsequenz, dass auch die Hofpfalzgrafenwürde später nur gegen eine Gebühr verliehen wurde. Diese (nicht zwangsläufig verbotenen, aber doch sehr schädlichen) Machenschaften einzugrenzen, konnte nur dadurch erreicht werden, dass man den Hofpfalzgrafen die Befugnis nahm, Notare ernennen zu dürfen. Versuche dahingehend wurden immer wieder unternommen. Schwierigkeit bestand allerdings darin, dass es nicht möglich war allen Hofgrafen diese Befugnis zu nehmen. Einige Hofpfalzgrafen waren fremde Landesherren, denen man nicht ohne weiteres diese Befugnis entziehen konnte⁸. Auch wenn es zum Entzug in diesem Augenblick noch nicht kam, hatte es doch den Erfolg, dass die Hofgrafen und Notare erheblich unter Druck gerieten. Nebeneffekt dabei war, dass sich die Hofpfalzgrafen nun genauer überlegten wen sie zum Notar ernennen wollten. In Zukunft kam es zu einer Notarernennung nur, wenn der Bewerber den König darum bat, von einem Hofpfalzgrafen zum Notar ernannt werden zu dürfen.

2. Der Gesetzgeber befasst sich mit der Problematik

⁷ Euler, S. 11.

⁸ Wiedemann, S. 39

Der Notarsproblematik nahm sich der Gesetzgeber erstmals mit der *Neumärckischen verbesserten Cammer-Gerichts-Ordnung* (NvCGO) an. Dort heißt es: „...der aber, welcher practiciren will, muß im rechten studirt haben, und deßhalben von der Universität, da er studirt hat, ein gutes Zeugnis bringen“. Mit Einführung dieser zivilgerichtlichen Verfahrensvorschrift war es nur noch Rechtsgelehrten (Advokaten und Prokuratoren) erlaubt, zu Notaren gemacht zu werden. Gleichzeitig wurde es allen Untertanen und Institutionen, die die Hofpfalzgrafenerwürde hatten, die eigenmächtige Ernennung von Notaren verboten⁹. An diese königlichen Verbote hielten sich allerdings nur die preußischen Untertanen. Es war daher nötig weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ein weiterer Schritt bildete dabei die *Notariatsordnung von 1708*. Inhalt derer war es, eine Examinierungs- und Immatrikulationspflicht für kommende Notare vorzuschreiben. Einhergehend kam es zur Erschaffung des Titels des *königlich preußischen Notars* („Not. Publ. Reg.“)¹⁰. Auffallend ist hier, dass es nun nicht allein reichen sollte „Rechtsgelehrter“ zu sein, sondern es wurde die Absolvierung eines Examens verlangt. Das Risiko bzw. die Schwachstelle dieser königlichen Verordnungen lag allerdings darin, dass sie kaiserliche Befugnisse angriffen. Es war also nötig, die Verordnung weitestgehend geheim zu halten. Eine öffentliche Bekanntmachung fand nie statt. Es liegt daher nahe nicht allein die Verbesserung des Notariatswesens als Ansatzpunkt der königlichen Verordnung anzusehen. Vielmehr handelte es sich dabei um Bestrebungen des Königs und anderer Landsherren um mehr Macht. Die *Kammergerichtsordnung von 1709* ist dabei keine Ausnahme. Aber neben den Machtbestrebungen enthielt sie wichtige Neuerungen, die für die Notariatsgeschichte von großer Bedeutung waren. Im 17. Titel befasste sie sich ausschließlich mit dem Notariat. Auf den ersten Blick erscheint die Verordnung sogar als Rückschritt, da eine Absolvierung eines Examens, wie in der Verordnung aus 1708, nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Eine solche

⁹ Wiedemann, S. 42.

¹⁰ Wiedemann, S. 45.

Annahme erscheint aber als zu oberflächlich. Vom Notariatsanwärter wurde nämlich verlangt, dass er vom Kammergericht einen Schein erteilt bekam, in dem bezeugt wurde, dass er zum Notariatsamt tüchtig war¹¹. Das deutete auf eine Prüfung vor dem Kammergericht hin, vergleichbar mit der Absolvierung des Examens. Eine der großen Neuerungen bildet § 5 der Kammergerichtsordnung. Dort heißt es: „Damit auch die Parten, so sich derer Notarien gebrauchen, versichert seyn mögen, daß dieselbe in Unserm Cammer-Gerichte recipiret seyn, so sollen die Notarii auf allen Instrumentis, so sie verfertigen, den Ohrt ihrer Wohnung, und daß sie immatriculiret sind, eigenhändig verzeichnen“. Mit Hilfe dieser Vorschrift konnte sichergestellt werden, dass ein Notar bei falscher Beurkundung zurückverfolgt werden und ggf. haftbar gemacht werden konnte. Das hatte zum Effekt, dass sich jeder Notar Mühe gab möglichst regelkonform zu arbeiten. Fehler bei Beurkundungen nahmen daraufhin dramatisch ab. Unklarheiten entstanden allerdings dadurch, dass es mittlerweile keine einheitliche Bezeichnung des Notars mehr gab. Wurden Notare noch bis 1709 einheitlich als kaiserliche Notare bezeichnet („Notarius Caesareus Publicus“), war nun zu unterscheiden zwischen ausschließlich kaiserlichen und kaiserlich-königlichen Notaren. Das Ende dieser Misere brachte schließlich die Bezeichnung des „Justizkommissars“ aus dem Jahre 1781. 1748 erschien der sog. *Codex Fridericianus* (CF). Dabei handelt es sich im Prinzip um nichts anderes, als um einen Druck der Verordnungen von 1708. Einer gedruckten Veröffentlichung stand nun nichts mehr im Weg, da sich das Verhältnis Preußens zum Reich geändert hatte. Besondere Aufmerksamkeit, weil missverständlich formuliert, wird § 4 zuteil. Darin heißt es: „Sie [Notare] müssen aber sich des Advocirens und Procurirens bey Strafe der Cassation enthalten“. Damit war nicht gemeint, dass ein Notar nicht gleichzeitig als Advokat oder Prokurator tätig sein durfte, sondern nur, dass ein Notar nicht, allein aufgrund seiner Notareigenschaft, als Anwalt arbeiten durfte. Es war also auch weiterhin nötig eine spezielle Ausbildung zu durchlau-

¹¹ Wiedemann, S. 48.

fen, um als Advokat oder Prokurator tätig werden zu dürfen¹². Die folgenden Jahre nach Inkrafttreten des CF waren geprägt von Verordnungen und Erlassen, die der Ergänzung und Erläuterung dienen sollten. Erwähnenswerte Beispiele bilden die *Notariatsinstruktionen von 1771*. Inhalt derer war es u.a. die Lehre mit besonderem Augenmerk auf Verträge und Testamente zu richten. Außerdem wurde es Notaren gem. § 4 verboten, unangemeldet zu verreisen¹³. Damit sollte sichergestellt werden, dass immer genügend Notare zur Verfügung standen. Eine, von den Notaren, unbeliebte Vorschrift war § 8. Inhaltlich befasste sich die Vorschrift mit der gültigen Errichtung von notariellen Urkunden. Unbeliebt war die Regelung deshalb, weil sie zur Gültigkeit der Beurkundung zwei Zeugen verlangte. Letztendlich bleibt festzuhalten, dass mit den Instruktionen die erste wirklich eigenständige Notariatsverordnung geschaffen wurde¹⁴.

3. Das *Corpus Juris Fridericianum* (CJF) von 1781

Das *Corpus Juris Fridericianum* war das Ergebnis einer lange vorgeplanten Zivilprozeßrechtsreform. Initiatoren waren der damalige Großkanzler Johann Heinrich Casimir Graf von Carmer und Friedrich II. Veröffentlicht wurde das Werk am 26. April 1781¹⁵. Die Intention der beiden lag darin, das gesamte Rechtssystem neu zu ordnen und das Prozessverfahren zu beschleunigen. Äußerlich folgte das Werk einem viergliedrigen Aufbau. Im ersten Teil wurden allgemeine Regelungen zum gerichtlichen Verfahren getroffen. Der zweite Abschnitt machte Angaben zu den Untergerichts- und summarischen Prozessen. Der dritte Block beschrieb die allgemeinen und besonderen Pflichten der bei der Justiz beschäftigten Personen. Darunter auch die der Justizkommissaren und Assistenzräten. Der vierte Teil beinhaltete die Ge-

¹² Wiedemann, S. 59.

¹³ Wiedemann, S. 66.

¹⁴ Bräutigam, FS Redeker, 559 (563).

¹⁵ <http://www.antiqubook.de/boox/vico/13783AB.shtml>, zuletzt besucht am 07.05.09

setze, die sich unmittelbar auf den Prozeß vor Gericht bezogen¹⁶. Von Notaren und *Justizcommissarien* war ausdrücklich erst an siebter Stelle, im dritten Teil, die Rede. Die systematische Stellung der Vorschriften lässt dabei erkennen, welchen Stellenwert das Notariat für v. Carmer hatte¹⁷. Inhaltlich regelte das *Corpus Juris Fridericianum* weit mehr Bereiche als nur das bloße Verfahren vor Gericht. Wie weitreichend die Änderungen waren zeigt besonders gut der neu verfasste Grundsatz Nr. VII. Darin wurden „Die bisherigen Advocaten [...] gänzlich abgeschafft“. An deren Stelle traten sog. Assistenzräte und Justizkommissare. Die Assistenzräte waren zuständig für die Parteivertretung vor Gericht. Den Justizkommissaren oblag die Beratung außerhalb des Gerichts¹⁸. Im Laufe der Zeit erweiterte sich das Aufgabengebiet der Justizkommissare zusätzlich auf Urkundsgeschäfte. Das hatte zur Folge, dass die kaiserlichen Notare mehr oder weniger beschäftigungslos wurden. Um dem entgegen zu wirken, bemühten sich viele Notare um das Amt des Justizkommissars. Die Zulassung als Justizkommissar hatte zur Folge, dass die Person nun Justizbediensteter war. Sein Amt war ein gerichtliches Amt¹⁹. Wer Notar und Justizkommissar war, vereinigte auf diese Weise zwei unterschiedliche Berufe in einer Person. Er war zur Beratung außerhalb des Gerichts und zur Notarstätigkeit berufen. Mit Hilfe dieser Verbindung war die Urform des heute bekannten Anwaltsnotars geschaffen. Die Aufgabenerweiterung der Justizkommissare auf Urkundsgeschäfte wurde schon in einem Bericht der *Magdeburgischen Regierung* kritisiert. Die Regierung äußerte schriftlich Bedenken gegen die Vorschrift „weil 1. das Publikum der hiesigen Provintz gar nicht daran gewöhnt sey, die in der IIIten Abtheilung bemerkten Geschäfte durch Notarien expediren zulassen, sondern einjeder es für sicherer und geschwinder halte, Testamente, Veträge und andere Instrumente gerichtlich aufnehmen zu lassen; wozu sich bey den vielen Gerichtshöfen in und außer der Stadt hinlänglich Wahl und Gelegenheit finde²⁰. Anzumer-

¹⁶ Wiedemann, S. 105.

¹⁷ Wiedemann, S. 102.

¹⁸ Böhringer, BWNotZ 1989, 25 (29).

¹⁹ Böhringer, BWNotZ 1989, 25 (30).

²⁰ GStA, I Rep 84 X Nr. 14.

ken ist an dieser Stelle, dass ein kaiserlicher Notar im durchschnitt 166 Taler Jahresverdienst hatte²¹. Davon musste der Notar seinen Lebensunterhalt bestreiten. Gingen die Leute nun zur Beurkundung zu Gericht, statt zum Notar, verringerte sich das Jahresgehalt noch einmal. In alledem zeigte sich, dass die Reform das Wesen des Notariats grundlegend verändert hatte. Aus einem grundsätzlich selbständigen Amt zur Beurkundung mit öffentlichem Glauben wurde ein Gerichtsam, das von einem Staatsdiener bekleidet wurde²². Ein weiterer Kritiker war der damalige Kammergerichtspräsident *Christian Ludwig von Rebeur*. Er prangerte, in erster Linie, das neu eingeführte Inquisitionsverfahren und die Abschaffung der freien Auswahl des Rechtsbeistandes an. V. Rebeur sah darin einen „...vernichtenden Schlag gegen die bürgerliche Freiheit...“²³. Von all diesen Bedenken ließen sich v. Carmer und Friedrich der Große nicht beeinflussen. V. Carmer verhinderte eine positive Entwicklung des Notariatswesens vor allem dadurch, dass er sich scheute, den Notaren die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit zu öffnen. Der gesamte Grundstücksverkehr war den Notaren faktisch entzogen. Zwar konnten sie Grundstückskaufverträge beurkunden. Zur Wirksamkeit gereichten sie allerdings erst nach gerichtlicher Bestätigung²⁴. Das führte natürlich dazu, dass Grundstückskaufverträge direkt vor Gericht beurkundet wurden. Dies war nicht nur praktikabler, sondern brachte auch die Sicherheit, dass das Gericht die Beurkundung nicht beanstanden würde. Eine Blüte des Notariatswesens wurde dadurch verhindert.

IV. Das auslaufende 18. Jh. und die mehr als 100 Jahre der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten

²¹ Wiedemann, S. 116.

²² Conrad, DNotZ 1960, 3 (18).

²³ Wiedemann, S. 106.

²⁴ Weißler, S. 38

1. Der Tod von Friedrich dem Großen und die Folgen für die Gesetzgebung

Mit dem Tod Friedrichs des Großen am 17. August 1786 wurde Friedrich Wilhelm II König von Preußen. Friedrich Wilhelm II war nicht nur Nachfolger von Friedrich II, sondern auch dessen Neffe. Zu Anfang hatte der Monarchenwechsel wenig Einfluss auf die Gesetzgebung. V. Rebeur - inzwischen nicht mehr im Amt als Kammergerichtspräsident - sorgte allerdings mit einem Schreiben an den neuen König dafür, dass sich dieser mit der Gesetzgebung v. Carmers näher beschäftigte²⁵. Die Zeiten unbeschränkter Macht v. Carmers auf dem Gebiet der Gesetzgebung waren damit vorüber²⁶.

2. Die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793

Die *Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten* (AGO) trat 1793 in Kraft und war der direkte Nachfolger des CJF auf dem Gebiet des Prozessrechts. Unterschiede zum Vorgänger taten sich nicht nur im Aufbau auf, sondern auch im Umfang. Bestand das CJF aus vier Teilen, umfasste die AGO noch drei Teile. Der Inhalt des ersten Teils bestand im Grunde aus einer Zusammenführung der Teile 1, 2 und 4 des CJF²⁷. Die insgesamt 52 Titel waren größtenteils Verfahrensvorschriften, was dazu führte, dass der erste Teil den Beinamen *Prozessordnung* erhielt. Der zweite Teil wurde gänzlich neu hinzugefügt. Er enthielt in sechs Titeln Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten²⁸. Der dritte Teil der AGO war das entsprechende Pendant zum dritten Teil des CJF. Im Wesentlichen ging es dort um Vorschriften über das Justizpersonal²⁹. Auffallender Unterschied der beiden Ordnungen war, dass die AGO

²⁵ Wiedemann, S. 139.

²⁶ Stölzel, S. 310 f.

²⁷ Wiedemann, S. 143.

²⁸ Wiedemann, S. 143.

²⁹ Wiedemann, S. 143.

zu einer Wiedenzulassung des Advokaten als Parteivertreter führte. Dies geschah in der Form, dass die Assistenzräte nicht in die AGO übernommen wurden. Die Aufgabe des Rechtsbeistandes fiel damit in die Zuständigkeit der Justizkommissare. Folglich an die Notare. Die Abschaffung der Assistenzräte war ein klares Signal dahingehend, dass an die v. Carmer'sche Gesetzgebung nicht festgehalten werden sollte. Mithin ein weiterer Beleg für die schwindende Macht v. Carmer's unter König Friedrich Wilhelm II.

3. Der Justizkommissar und das Notariat im Lichte der AGO

Der Tätigkeitsbereich der Notare verschmälerte sich mit der AGO um ein weiteres Mal. Gründe dafür sind nicht bekannt. Es scheint aber nicht unmöglich, dass mit der Beschneidung der Notarstätigkeit eine zu große Machtfülle der Notare verhindert werden sollte. Schließlich hatten sie erst den anwaltlichen Rechtsbeistand als Tätigkeitsbereich zurück erlangt. Mit Einführung der AGO war es Notaren zwar erlaubt Eheverträge notariell zu beurkunden, zur Wirksamkeit gereichten sie - vergleichbar mit den Grundstückskaufverträgen im CJF - aber erst durch richterliche Anerkennung. Tat das Gericht das Seine nicht dazu, blieben die Schriften außergerichtliche öffentliche Urkunden. Schwäche derer lag darin, dass sie wegen mangelnder Form oder Unrichtigkeit des Inhalts angefochten werden konnten³⁰. Auch Testamente und Erbverträge wurden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ausschließlich vor Gericht aufgenommen. Ein weiteres Problem für die Notare ergab sich dadurch, dass viele der verwendeten Rechtsbegriffe nicht genau genug definiert waren³¹. Das hatte eine große Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung zur Folge. Ob ein Rechtsgeschäft eine Aufnahme, Anfertigung oder Bestätigung verlangte war fraglich. Um diesen Problemen vorzubeugen, entschieden sich die meisten „Beurkundungssuchenden“ dafür, sich direkt an das Gericht zu wenden. Weite-

³⁰ AGO, III, 7, § 69; I, 10, §130.

³¹ Wiedemann, S. 149.

re Bereiche, die dem Notar entzogen waren sind z.B. Veräußerungshandlungen, Verpfändung und Belastung eines Grundstücks oder Verträge über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten³². All diese Beschränkungen verhinderten es auch dieses Mal, dass es zu einer wesentlichen Verbesserung des Notariatswesens kam. Einziger Bereich, in dem es zu einer positiven Entwicklung kam, war der Verdienst. Der finanzielle Aufschwung gründete aber nicht auf dem Notariat. Vielmehr war die Prozessvertretung ursächlich für die Aufwertung des Lohnes.

V. Die Auswirkungen des französischen Notariatsrechts auf Preußen

1. Der Wiener Kongress und seine Folgen

In den Jahren 1814/1815 kam es in Europa zu einer umfassenden Neufestlegung der Staatsgrenzen. Grund dafür war der Wiener Kongress (18. September 1814 bis 9. Juni 1815). Dieser wiederum beruhte auf der Niederlage Napoleon Bonapartes gegen die Großmächte Russland, Großbritannien, Österreich und Preußen. Ergebnis des Kongresses für Preußen war, dass die Rheinprovinzen und die Provinz Westfalen ihnen zuerkannt wurden³³. Es stellte sich natürlich die Frage, wie mit dem erheblichen Geländegewinn umgegangen werden sollte. Die Bereiche, die vor der französischen Besetzung im Geltungsbereich des AGO waren, sollten wieder dessen Geltung unterliegen. Es blieb aber die Frage, was mit den Provinzen geschehen sollte, die gänzlich neu erlangt wurden. Dabei standen dem preußischen Justizministerium vier Varianten zur Verfügung. Es konnte (1) das Recht des Stammlandes in das Neuland eingeführt werden, (2) das Recht des Neulandes in das Stammland übernommen werden, (3) ein neues Gesetz für beide

³² AGO, II, 7, §§ 3 ff.

³³ http://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Kongress#Preu.C3.9Fen, zuletzt besucht am 08.05.09.

Bereiche geschaffen werden oder (4) beide Rechtskreise mit Änderungen versehen, so dass eine Geltung beider möglich war³⁴. Es entbrannte ein Für und Wider über die Einführung der AGO in den Rheinprovinzen. Ein großer Teil des Streits war natürlich patriotischer Natur³⁵. Nicht wenige Leute konnten sich nicht mit dem Gedanken anfreunden, dass das Recht des besiegten Landes weiterhin Gültigkeit besitzen sollte. Die Menschen in der Rheinprovinz waren dagegen mehrheitlich für die Beibehaltung des französischen Rechts. Zur Klärung der Frage ließ man verschiedene Gutachten erstellen. Die *Immediat-Justizkommission* kam in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die AGO nicht in den französischen Rheinprovinzen überführt werden sollte³⁶. Die von der Justizkommission durchgeführte Analyse der AGO fiel besonders negativ aus. Im Gutachten hieß es: „Endlich darf auch hierbei nicht unbemerkt bleiben, wie nach häufiger Erfahrung auch eine in sich unzusammenhängende und fehlerhafte Einrichtung ihren Zweck erreichen, und selbst als eine glänzende Erscheinung dastehen kann, sobald in der Ausführung ein lebendiger und thätiger Geist herrscht, der die Mängel und Lücken zu beherrschen und auszugleichen versteht“. Das Gutachten kritisierte damit im Grunde das gesamte Justizwesen³⁷. Nur die Justizbediensteten wurden mit Lob bedacht. Nach einiger Zeit trafen Klagen von Provinzen ein, in denen die AGO *wiedereingeführt* wurde. Die Annektierung der westlichen Provinzen durch Frankreich - am Ende des 18. Jahrhunderts - hatte zur Folge, dass in diesen Gebieten das französische Recht eingeführt wurde. Dort hatte man die Vorzüge in der „französischen Zeit“ kennengelernt und war wenig glücklich über die AGO. Die AGO war im Vergleich zum französischen Recht weitaus komplizierter ausgestaltet. Es erscheint daher auch nicht erstaunlich, dass 1818 zumindest die vorläufige Beibehaltung des französischen Notariatssystems entschieden wurde. Die Vorzüge des französischen Notariats waren mannigfaltig. Nach französischem Recht war das Notariat ein öffentliches Amt und

³⁴ Weisweiler, Geschichte II, S. 24.

³⁵ Koch, Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhundert, S. 157 (168).

³⁶ Schubert, Französisches Zivilrecht in Europa, S. 123 (124).

³⁷ Wiedemann, S. 166.

selbständige Einrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit³⁸. Daraus folgt, dass Notare Staatsbeamte waren. Sie standen selbständig neben den Gerichten. Zur Beurkundung standen ausschließlich Notare zur Verfügung. Brauchte das Gericht für eine Tätigkeit eine Urkunde, mussten auch sie einen Notar beauftragen, eine dementsprechende Urkunde auszustellen³⁹. Die Notare waren also ein fester Bestandteil des Justizwesens in Frankreich. Das führte dazu, dass sie ihr Leben problemlos aus dem Verdienst der Notariatstätigkeit bestreiten konnten. Die französischen Notare waren daher der Ursprung des heutigen Nurnotars. Für die nötige Überwachung der Notare sorgten sog. Notarkammern. Die Trennung von freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit war dabei ein feststehender Grundsatz des französischen Rechts⁴⁰. Unterschied zum altpreußischen System bestand weiterhin darin, dass kein Rechtsstudium erforderlich war. Das Notariatswesen wurde in einer sechsjährigen Lehre vermittelt⁴¹. Trotz der vielen bekannten und benannten Vorteile für das französische Recht, wurde es nicht in Gänze rezipiert. Beispielsweise wurde die sechsjährige Lehre gegen die altbekannte Rechtsausbildung ersetzt. Außerdem kam es zu einer Beseitigung der Notarkammern. Die Disziplinargewalt wurde den Gerichten übertragen⁴². Vor allem letztere Änderung war von entscheidender Bedeutung. Hielten die Rheinländer die Notarkammern doch „...für besonders wichtig für das Gedeihen des Notariatswesens...“⁴³. In der Folgezeit kam es zu einer Vielzahl von Gesetzesrevisionen. Darunter u.a. Arbeiten von Danckelmann oder von v. Savigny und Mühler. Jede der Revisionen brachte Neuigkeiten. Keine war aber in seiner Wirkung von besonderer Bedeutung. Erst die unter dem Einfluss der aufkeimenden Revolution sich entwickelte veränderte Denkweise führte zu Neuerungen. Im Vordergrund stand dabei nicht die Vereinheitlichung des Rechts, sondern der „Neubau der inneren Staatsreinrichtungen auf Grund der Märzverheißungen und auf der

³⁸ Conrad, DNotZ 1960, 3 (19).

³⁹ Conrad, DNotZ 1960, 3 (19).

⁴⁰ Becker, JuS 1985, 338 (343).

⁴¹ Weißler, S. 43.

⁴² Wiedemann, S. 172.

⁴³ Wiedemann, S. 172.

den Forderungen der Zeit eingeräumten vernünftigen demokratischen Grundlage⁴⁴. Dass es nicht vorher zu einer erwähnenswerten Veränderung kam lag u.a. daran, dass Preußen in den Jahren 1848 und 1849 vier verschiedene Justizminister hatte. Jeder von ihnen mit eigenen Ideen und Prioritäten. Die entscheidende Änderung des *Gesetzes vom 2. Januar 1849* lag in der Terminologie. Es wurde auch die Privatgerichtsbarkeit aufgehoben, aber das wirklich Neue war die Bezeichnung des „Rechtsanwaltes“. In § 30 wurde er wie folgt verwendet: „Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtskarakter „Rechtsanwalt“ an“. Über die Verbindung von Rechtsanwalts- und Notarstätigkeit sagte die Verordnung aus, dass den „...künftig anzustellenden Rechtsanwälten [...] in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden“ soll. Diese Trennung wurde damit begründet, dass man den Rechtsanwälten auf diese Weise eine achtenswerte Stelle verschaffen wollte. Eine Überschneidung der Geschäftsbereiche sollte so verhindert werden⁴⁵. Dem Wunsch der Notare nach Übertragung der gesamten freiwilligen Gerichtsbarkeit, kam das Justizministerium allerdings nicht nach⁴⁶.

2. Das Ventôse-Gesetz von 1803

a) Der Geltungsbereich

Das Ventôse-Gesetz entwickelte sich zur Zeit der sog. Revolutionsgesetzgebung. Das Ziel war die Modernisierung des Notariats⁴⁷. Die Vorschriften des Ventôse-Gesetzes waren wegweisend für ein modernes Notariat⁴⁸. Trotz der Tatsache, dass es sich um ein Regelwerk der

⁴⁴ Koch, bevorstehende Gerichtsorganisation, S. 1.

⁴⁵ Wiedemann, S. 213.

⁴⁶ Wiedemann, S. 213.

⁴⁷ Eckhardt, MittBayNot 2003, 106.

⁴⁸ Böhringer, BWNotZ 2002, 165 (165).

napoleonischen Gesetzgebung handelte - folglich ein rein französisches Gesetz -, wirkte sich das Gesetz beträchtlich auf Deutschland aus. Unmittelbar in Kraft trat das Gesetz in den, von Frankreich 1794 einverleibten, linksrheinischen Territorien⁴⁹. Nach 1811, im Zuge der Kontinentalsperre, auch in weiten Teilen Norddeutschlands⁵⁰. Die Wirkungen des Ventôse-Gesetzes blieben auch nach dem Ende der französischen Herrschaft bestehen. So rezipierten u.a. Hamburg und die linksrheinische Pfalz das französische Notariatssystem. Preußen proklamierte zwar im November 1814, dass ab dem 01. Januar 1815 das preußische Recht, also das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALG), wieder in Kraft treten solle, zu einer tatsächlichen Wiedereinführung kam es aber nie⁵¹. Auf diese Weise blieb auch in großen Teilen Preußens das französische Notariatssystem bestehen. Das Ventôse-Gesetz hatte einen so gravierenden Einfluss auf künftige Notariatsverfassungen in ganz Europa, weil es über Grundsätze verfügte, die zur damaligen Zeit einzigartig waren. Viele dieser Grundsätze sind noch heute fester Bestandteil einer gut funktionierenden Notariatsordnung.

b) Die Grundsätze im Einzelnen

Das Ventôse-Gesetz enthielt in drei Teilen insgesamt 69 Artikel. Das Werk begann in Art. 1 mit einer Definition des Notars und seines Amtes. So hieß es dort übersetzt: „Die Notarien sind die öffentlichen Beamten, die eingesetzt sind, um alle Aufsätze oder Contracte, denen die Partheyen den Rechtsgültigkeits-Contracter, der den Akten der öffentlichen Gewalt eingepreßt ist, geben lassen müssen oder wollen, aufzunehmen, das Datum davon zu versichern, die Verwahrung davon zu behalten, ausgefertigte Contracte und Abschriften zu erteilen“. Damit wurden die anderen Arten der Urkundspersonen (z.B. Tabellionen)

⁴⁹ Kleensang, RNotZ 2003, 8 (8).

⁵⁰ Kleensang, RNotZ 2003, 8 (10).

⁵¹ Kleensang, RNotZ 2003, 8 (13).

zum Vorteil des Amtes der öffentlichen Notare beseitigt⁵². Gem. Art. 2 wurden Notare auf Lebenszeit bestellt und jedem Notar wurde gem. Art. 5 ein Amtsbereich zugeteilt⁵³. Mit Hilfe der Unabsetzbarkeit der Notare konnte endlich die Unabhängigkeit des Notars gewährleistet werden. Die Bestimmung des Amtsbereichs durch die Justizverwaltung hatte zur Folge, dass eine Konkurrenz untereinander ausgeschlossen war. Die Anzahl der Notare, innerhalb eines Amtsbereichs, war abhängig von der dortigen Bevölkerungsmenge⁵⁴. Eine besonders wichtige Vorschrift war die des Art. 19. Dort wurde jeder ordnungsgemäß aufgenommenen Urkunde öffentlicher Glaube zuerkannt⁵⁵. Beurkundungssuchende mussten folglich nicht, wie es das altpreußische System vorsah, zu Gericht gehen. Viele, in den folgenden Jahren entstandenen, Notariatsverfassungen machten sich diese Prinzipien zu Eigen. Zu einem einheitlichen Notariatsrecht, in allen deutschen Staaten, kam es aber nicht. Selbst zur Reichsgründung 1871 waren große Unterschiede vorhanden. In Preußen (mit Ausnahme des Rheinlandes) sowie in Nord- und Mitteldeutschland war das Anwaltsnotariat vorhanden⁵⁶. Das Nurnotariat war dagegen in Bayern, Hamburg und im preußischen Rheinland vertreten⁵⁷. Zuletzt war in Baden und Württemberg das Richternotariat zu finden⁵⁸. Diese Abweichungen blieben auch im Deutschen Reich Bismarcks oder in der Weimarer Republik⁵⁹. Vereinzelt Initiativen zur Errichtung einer Reichsnotarordnung gingen im Reichstag nicht über Absichtserklärungen hinaus⁶⁰. Erst 1937 wurde eine Vereinheitlichung der Notariatsverfassungen angestrebt⁶¹. Ergebnis dieser Anstrengungen war die Reichsnotarordnung von 1937.

⁵² Böhringer, BWNotZ 2002, 165 (165).

⁵³ Frischen, RNotZ 2003, 1 (2).

⁵⁴ Frischen, RNotZ 2003, 1 (3).

⁵⁵ Frischen, RNotZ 2003, 1 (3).

⁵⁶ Schüler, S. 32.

⁵⁷ Schüler, S. 32.

⁵⁸ Schüler, S. 32.

⁵⁹ Böhringer, BWNotZ 2002, 165 (166).

⁶⁰ Weißler, S. 51 f.

⁶¹ Böhringer, BWNotZ 2002, 165 (166).

VI. Die Reichsnotarordnung von 1937

1. Die Entstehungsgeschichte

Der Wunsch nach Vereinheitlichung des Notariatsrechts begann wiederum im Jahre 1925. Dieses Mal war es der Deutsche Notarverein, der sich daran machte, eine einheitliche Notarverfassung zu schaffen⁶². Auf dem 11. Juristentag in Heidelberg wurde schließlich eine Kommission bestimmt, die sich dem Problem annehmen sollte. Unter ihnen u.a. der Rechtsanwalt und Notar Hermann Oberneck. Dieser legte am 13. Juristentag 1929 in Hamburg einen 128 Paragraphen umfassenden Entwurf einer Reichsnotariatsordnung vor⁶³. Die Frage, ob die später entstandene Reichsnotarordnung auf diesem „Oberneck’schen Entwurf“ basiert, kann nicht beantwortet werden⁶⁴. Es spricht allerdings vieles dagegen⁶⁵. Auf Grund der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden die Arbeiten an einer Reichsnotarordnung schließlich unterbrochen⁶⁶. Der Reichsminister wurde im Folgenden gem. Art. 5 des *Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich von 1934* ermächtigt, „alle durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlichen Bestimmungen zu treffen“⁶⁷. Aus dieser Kompetenz ergab sich, dass es in relativ kurzer Zeit zur Kodifizierung der Reichsnotarordnung vom 13.02.1937 kam⁶⁸.

2. Regelungen der RNotO

Die Reichsnotarordnung umfasste 92 Paragraphen in vier Teilen. Inhaltlich beschränkte sie sich auf den organisatorischen Berufsaufbau

⁶² Schüler, S. 32.

⁶³ Schüler, S. 34.

⁶⁴ Vgl. Frischen, DNotZ 2002, 811 (812).

⁶⁵ Schüler, S. 34, mwN.

⁶⁶ Schüler, S. 34.

⁶⁷ Schüler, S. 34.

⁶⁸ Schüler, S. 34.

des Notariats⁶⁹. Regelungen in Bezug auf Beurkundung o.ä. wurden nicht getroffen. Einzig wurde sich in § 7 unmissverständlich für das Nurnotariat entschieden. Ausschlaggebend dafür war das grundsätzliche Verständnis eines Anwalts und Notars. Der Anwalt wurde als Parteivertreter im Interesse seines Mandanten tätig. Während der Notar als unabhängige Person des öffentlichen Rechts unparteiisch und neutral sein musste. Eine Verbindung war, nach damaligem Verständnis, nicht möglich. Eine Übergangsregelung zugunsten der Anwaltsnotare sah allerdings vor, dass sie ihre Notartätigkeit nicht einstellen mussten. Es war ihnen erlaubt, so lange als Anwaltsnotare tätig zu bleiben, wie sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren⁷⁰.

3. Die RNotO unter den alliierten Siegermächten

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges im Jahre 1945 kam es in Deutschland zu einer Spaltung in vier Besatzungszonen. Bedingt durch diese Aufteilung kam es zum völligen Erliegen der Rechtspflege⁷¹. Gerichte wurden geschlossen und die Reichsnotarkammer hörte mit Kriegsende auf zu bestehen. Viele Gesetze, die von der NS-Ideologie geprägt waren, wurden ausdrücklich aufgehoben. Die RNotO war davon nicht betroffen und galt als Landesgesetz weiter. Die Teilung Deutschlands hatte zur Folge, dass die Entwicklung bzw. Wiederaufnahme der Rechtspflege unterschiedliche Wege ging. Auch wenn sich die westlichen Siegermächte darauf verständigt hatten, einen ähnlichen Weg zu gehen, kam es trotzdem zu Differenzen. Eine (soeben erreichte) einheitliche Struktur des Rechts – auch des Notariatswesens – war damit zerstört.

VII. Die Bundesnotarordnung von 1961

⁶⁹ Schüler, S. 41.

⁷⁰ Schüler, S. 42.

⁷¹ Schüler, S. 53.

1. Die ersten vorbereitenden Arbeiten

Im Januar 1950 kam erstmalig die Frage nach einer Neugestaltung des Notarrechts auf Bundesebene auf⁷². Das Justizministerium erklärte daraufhin, dass bisher keine Vorarbeiten zur Änderung der RNotO vorgenommen worden seien⁷³. Zugleich erkundigte sich das Ministerium bei der *Gemeinschaft des Deutschen Notariats* (GDN), ob das Bedürfnis einer Änderung hervorgetreten sei. In den folgenden Jahren kam es zu Beratungen und ersten Entwürfen. Eine dieser Beratungen fand 1955 statt. Teilnehmer waren neben Vertretern der GDN und der Bundesregierung auch Vertreter der Länder. Ziel war es, die streitigen Punkte zu klären und zu einer Einigung zu gelangen⁷⁴. Am 29. Juni 1955 übersandte schließlich der damalige Justizminister *Neumayer* den „Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts“⁷⁵.

2. Neuverkündung der RNotO als BNotO

Am 24. Februar 1961 wurde die BNotO von Bundesjustizminister Schäffer verkündet und im Bundesgesetzblatt vom 27. Februar 1961 bekanntgemacht⁷⁶. Seit dem unterlag sie mehreren Reformen. Die letzte Änderung trat durch Art. 1 GG vom 02. April 2009⁷⁷ ein. Die letzte Änderung trat in Kraft ab dem 09.04.2009.

3. Inhalt der BNotO

⁷² Schüler, S. 85.

⁷³ Schüler, S. 85.

⁷⁴ Schüler, S. 117.

⁷⁵ Schüler, S. 126.

⁷⁶ Schüler, S. 199.

⁷⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesnotarordnung>, zuletzt besucht am 10.05.09.

Die BNotO ist kein „neu erschaffenes“ Gesetz. Es ist eine Neuverkündung der Reichnotarordnung von 1937. Daraus resultiert, dass die RNotO und die BNotO im Grundsatz übereinstimmen. Die BNotO ist in 4 Teile gegliedert und umfasst insgesamt 119 Paragraphen. Die grundsätzlichen Bestimmungen finden sich im ersten Abschnitt des ersten Teils. In § 1 werden Notare als „unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes“ bezeichnet. In § 3 Abs. 1 hat sich der Gesetzgeber mit der Formulierung „Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung...“ für das Nurnotariat als Regelfall entschieden. In Abs. 2 wird allerdings auf die Gültigkeit der Anwaltsnotare hingewiesen. Des Weiteren wird gem. § 3 Abs. 1 der Notar, im Regelfall, auf Lebzeit bestellt. § 4 regelt die Anzahl der zuständigen Notare. Diese hängt von den Bedürfnissen ab. Die §§ 5 und 6 regeln die Befähigung und Eignung zum Notar. Danach darf Notar nur werden, wer „... die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat“. Außerdem ist es nur Deutschen vorbehalten das Amt des Notars auszuüben. Gem. § 7 ist als Regelfall vorgeschrieben, dass der Notarwärter „...einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor...“ absolviert.

4. Vergleich der BNotO mit dem französischen Notariat

Die Ähnlichkeit zwischen BNotO und dem französischen Notariat sind gut erkennbar. In beiden wird der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes tätig. Er ist in beiden Fällen unabhängig und darf (nach § 8 BNotO grundsätzlich) keiner weiteren Nebenbeschäftigung nachgehen. Die Urkunden genießen beide Male öffentlichen Glauben. Im Grundsatz gilt das Prinzip des Nurnotariats. Es ließen sich noch unzählige weitere Beispiele finden, in denen sich BNotO und das französische Notariat nach dem Ventôse-Gesetz gleichen. Grund dieser Ähnlichkeit ist die oben genannte Geschichte. Das französische Recht hat großen Einfluss auf die gesamte europäische Rechtspflege gehabt. Grundsätze die damals aufgestellt wurden sind noch heute Eckpfeiler

einer funktionierenden Gesellschaft. Es ist daher berechtigt, wenn man davon spricht, dass das „Lateinische Notariat“ in Wirklichkeit das französische Notariat der *Loi de Ventôse* ist⁷⁸.

VIII. Die Zukunft des deutschen Notariats und die Gefahr des Amtsmissbrauchs

In heutiger Zeit genießt der bundesdeutsche Notar hohes Ansehen. Seine Stellung als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes, die Unparteilichkeit sowie die Belehrung und Beratung bei Rechtsgeschäften sind zu bedeutenden Wesensmerkmalen erwachsen. Es bleibt zu wünschen, dass diese Elemente noch ewig Bestand haben. Andernfalls verliert das Amt des Notariats seine Existenzberechtigung. Die wohl größte Herausforderung wird darin liegen, dem Trend der Kommerzialisierung zu widerstehen. Die Notarstätigkeit ist ein wichtiger Bestandteil der heutigen Gesellschaft. Kein Grundstückskaufvertrag kann ohne Mitwirkung eines Notars wirksam geschlossen werden. Diese Abhängigkeit birgt natürlich das Risiko des Missbrauchs in sich. Notare verfügen über ein „Quasi-Monopol“. Die Aufsicht dieser Ämter ist daher von entscheidender Bedeutung. Es ist allerdings anzumerken, dass es keinen Trend zum Missbrauch gibt. Gründe darin sind vielschichtig. Zum einen bedarf es zur Zulassung als Notar einer eingehenden Prüfung, so dass gänzlich unfähige Juristen erst gar nicht zum Notar zugelassen werden. Ein weiterer Punkt ist die angemessene Bezahlung. Ein Notar wird, wie die Geschichte gezeigt hat, bei ausreichendem Verdienst sein Amt nicht missbrauchen. Daher ist eine Konkurrenz unter den Notaren zu vermeiden. Die gesetzliche Formulierung der „Bedürfnisse“ ist daher (auch weiterhin) eng auszulegen. Ein weiterer Aufgabenbereich des Notariats könnte in Zukunft im Verbraucherschutz liegen. Die EG-Richtlinien zielen ständig darauf ab, den Verbraucher vor Gefahren zu schützen und eine „Waffengleichheit“ zu schaffen. Die Unparteilichkeit des Notars wäre ein geeignetes

⁷⁸ Böhringer, BWNotZ 2002, 165 (166).

Mittel zur Durchsetzung dieser Ziele. Eine Ausweitung des Formerfordernisses der notariellen Beurkundung i.S.d. § 128 BGB - im Rahmen wichtiger Verbrauchsgüterkäufe - erscheint ein geeignetes Mittel. Ob eine solche Verschärfung allerdings praktikabel wäre, müsste noch getestet werden. Die „Leichtigkeit des Rechtsverkehrs“ würde dem Schutz des Verbrauchers weichen. Es lässt sich zusammenfassend sagen, dass das deutsche Notariatswesen ein funktionierendes System ist, das keinen Grund zur Besorgnis liefert. Der Weg dorthin war beschwerlich, aber erfolgreich. Zuletzt ein wahrer Ausspruch des Kieler Professors Dr. *Werner Schubert*: „Kein Gebiet der Gerichtsverfassung bereitete der Rechtsvereinheitlichung so große Schwierigkeiten wie das Notariat“.